

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Seniorenzentrum"

zuletzt geändert am 12.12.2022

Aufgrund des § 12 Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung von der Bekanntmachung vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBL. Seite 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2022 nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates Lackendorf folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Eigenbetriebs, Name, Eigenkapital

- 1) Die Gemeinde Dunningen errichtet den Eigenbetrieb "Seniorenzentrum".
- 2) Die Gemeinde Dunningen bringt in den Eigenbetrieb das Stammkapital in Höhe von 25.564,59 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro) ein.
- 3) Das Stammkapital wird durch Einbringung einer Sacheinlage (Baugrundstücke) um 333.362,31 EURO (in Worten: dreihundertdreißigtausenddreihundertzweiundsechzig Euro) auf insgesamt 358.926,90 EURO (in Worten: dreihundertachtundfünzigtausendneunhundertsechszwanzig Euro) erhöht.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs

- 1) Zweck des Eigenbetriebes ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung
 - a. der Bau des Seniorenzentrums auf dem Junghans-Grundstück,
 - b. die Vermarktung und Verwaltung (An- und Vermietung) der betreuten Wohnungen,
 - c. die Verwaltung der Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtung, einschließlich Seniorentreff, Räume der Sozialstation, Tagespflege und Schwesternwohnung,
 - d. der Bau der betreuten Seniorenwohnanlage in Seedorf, deren Vermarktung und Verwaltung (An- und Vermietung) und die Verwaltung der Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtung, einschließlich Seniorentreff

- 2) Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist, kann der Eigenbetrieb Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

§ 3

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- 1) der Bürgermeister
- 2) der Gemeinderat

§ 4

Aufgaben des Bürgermeisters

- 1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.
Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- 2) Der Bürgermeister erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:
 1. Den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn im Einzelfall der Wert von 50.000,00 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000,00 EURO nicht übersteigt,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 50.000,00 EURO nicht übersteigt,
 4. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000,00 EURO nicht übersteigt,
 5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 1.000,00 EURO nicht übersteigt,
 6. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 EURO im Einzelfall,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 5.000,00 EURO beträgt.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Seniorenzentrum“ sofern nicht der Bürgermeister nach § 4 dieser Satzung zuständig ist.

§ 6 Personalangelegenheiten

- 1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- 2) In Personalangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Dunningen.
- 3) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Seniorenzentrum“ erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (HGB–EigVBO–HGB) auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

Dunningen, den 13.12.2022

Peter Schumacher
Bürgermeister